



# ELEKTRONISCHER BRIEF

An die  
landwirtschaftlichen und tierärztlichen  
Verbände und Institutionen in Rheinland-Pfalz  
(gemäß E-Mail-Verteiler)

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

30.12.2021

Nachrichtlich:  
Landesuntersuchungsamt

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
104-85 101-3/3/2020-3#13 Referat 1043		Frau Dr. Julia Blicke RP-Tier@mkuem.rlp.de	06131 16-5956 06131 16-175354

## EU-Tiergesundheitsrecht (AHL)

**Überwachungsverfahren ab dem Jahr 2022 zur Aufrechterhaltung bzw. Erlangung des amtlich anerkannten Status „frei von einer gelisteten Tierseuche“: Bovine Herpesvirus Typ-1-Infektion, Bovine Virusdiarrhoe, Enzootische Leukose der Rinder, Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen, Tuberkulose, Blauzungenkrankheit, Aujeszky'sche Krankheit beim Schwein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das seit dem 21.04.2021 geltende EU-Tiergesundheitsrecht fordert Überwachungsverfahren, ebenso wie das alte Recht, um den amtlichen Status „frei von einer gelisteten Tierseuche“ aufrecht zu erhalten oder einen solchen Status zu erlangen und um ein innergemeinschaftliches Verbringen im Hinblick auf die Tiergesundheit zu ermöglichen. Die Vorgaben haben sich im Vergleich zum alten Recht zum Teil etwas verändert. Daher erhalten Sie nachfolgend einen Überblick, welche Rahmenbedingungen für die Überwachungsverfahren hinsichtlich bestimmter Tierseuchen gelten und wie diese in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf zu unterstützen, beachten Sie bitte insbesondere die Informationen unter Punkt 1.7. mit Vorgaben zur Anzahl der Tiere in Sammelmilchproben, der zu verwendenden Blutprobenröhrchen und den notwendigen Angaben auf den aus der HI-Tier Datenbank generierten Untersuchungsanträgen.

Bitte informieren Sie Ihre Mitglieder über die Überwachungsverfahren ab dem Jahr 2022.

1/5

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



## 1. Rinder

### 1.1. BHV1

Da bundesweit immer noch viele nicht negative Befunde auftreten, wird das bisherige Verfahren gemäß der BHV1-VO zunächst fortgesetzt, um den Status „frei von BHV1“ aufrechtzuerhalten. Die stufenweise Reduzierung auf ein Stichprobenverfahren ist mittelfristig geplant.

Bestandsmilchproben zur Untersuchung auf BHV-1 dürfen nicht mehr als 50 Tiere in einem Pool umfassen. Die Proben werden für Betriebe, die dem Landeskontrollverband angeschlossen sind, durch diesen als Service im Rahmen der Milchleistungsprüfung entnommen. Kosten für den Tierhalter fallen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand hierbei (bisher) nicht an. Die Kosten für die Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf BHV-1 trägt der Tierhalter. Die Kosten für die Untersuchung der Milchproben sowie der Blutproben, bei denen elektronisch erstellte Untersuchungsanträge verwendet wurden, trägt die Tierseuchenkasse gemäß deren Beihilfesatzung.

### 1.2. Enzootische Leukose der Rinder

Zur Aufrechterhaltung des Status „frei von Enzootischer Leukose der Rinder“ wird in Rheinland-Pfalz bereits seit 2018 von der Möglichkeit der Stichprobenuntersuchung Gebrauch gemacht und dies ist auch nach AHL weiterhin möglich.

In Rheinland-Pfalz werden Ende eines jeden Jahres die Betriebe der Stichprobe für das Folgejahr aufgrund der HI-Tier Daten vom LUA nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und den Kreisveterinärbehörden mitgeteilt. Die Information der betroffenen Tierhalter erfolgt durch die Kreisveterinärbehörden.

Folgende Proben sind zu entnehmen:

- Blutproben **aller über 24 Monate** alten Rinder oder
- einmal Einzelmilch- oder Bestandsmilchproben bei laktierenden Rindern und zeitgleich, d. h. maximal im Abstand von einer Woche, Blutproben **aller nicht laktierenden oder männlichen Rinder über 24 Monate**

Neu ist, dass nun nur noch **Rinder ab 24 Monate** beprobt werden müssen. Bestandsmilchproben zur Untersuchung auf Leukose dürfen nicht mehr als 100 Tiere in einem Pool umfassen. Die Kosten für die Entnahme von Milchproben zur Untersuchung auf Leukose trägt der Tierhalter; die Kosten für **die Entnahme von Blutproben** wird in vollem Umfang vom Land getragen. Die Kosten für die Untersuchung im Labor trägt die Tierseuchenkasse gemäß deren Beihilfesatzung.



### **1.3. Brucellose der Rinder**

Zur Aufrechterhaltung des Status „frei von Brucellose der Rinder“ wird in Rheinland-Pfalz ab sofort auf eine Stichprobenuntersuchung umgestellt. Der erforderliche Stichprobenumfang ist identisch mit dem für Leukose. Daher können die im Rahmen der Leukose-Überwachung gezogenen Proben parallel auch auf Brucellose untersucht werden. Die Proben sind wie unter 1.3. beschrieben zu entnehmen (**nur Rinder über 24 Monate**).

Bestandsmilchproben zur Untersuchung auf Brucellose dürfen nicht mehr als 100 Tiere in einem Pool umfassen. Die Kosten für die Entnahme von Milch- und Blutproben zur Untersuchung auf Brucellose trägt der Tierhalter. Die Kosten für die Untersuchung im Labor trägt die Tierseuchenkasse gemäß deren Beihilfesatzung.

**Bitte beachten Sie, dass auch die Untersuchung von Abortfällen Teil der Überwachung auf Brucellose ist.**

### **1.4. BVD**

Bei BVD wird das Ohrstanz-Verfahren zunächst fortgesetzt, wobei die Probe jetzt innerhalb von 20 Tagen (früher 30 Tage) zu entnehmen ist.

Mittelfristig ist geplant auf ein serologisches Überwachungsverfahren mittels Milch- und Blutproben umzustellen, was jedoch erst eingeführt werden kann, wenn nur noch wenige geimpfte Tiere in der Population vorhanden sind.

### **1.5. Blauzungenkrankheit (BTV)**

Das Land Rheinland-Pfalz gilt nicht als „frei von Blauzungenkrankheit“, da in den letzten zwei Jahren vor Geltungsbeginn des EU-Tiergesundheitsrechtes BTV-8 nachgewiesen wurde.

Ein Tilgungsprogramm mit dem Ziel den Status „frei von einer BTV-Infektion“ zu erlangen wurde im September 2021 bei der EU-Kommission eingereicht.

Die Anerkennung des Status kann nur erfolgen, wenn in den letzten 24 Monaten kein BTV-Fall aufgetreten ist und mindestens während der letzten 24 Monate die Überwachung im betroffenen Gebiet korrekt durchgeführt wurde. Um im Falle der Genehmigung des Tilgungsprogramms bereits die erforderliche Stichprobengröße vorweisen zu können, wird das BTV-Monitoring nach diesen Anforderungen geplant. Die Stichprobe der zu beprobenden Betriebe wird vom LUA nach dem Zufallsprinzip ermittelt und den Kreisveterinärbehörden mitgeteilt.

Im Rahmen dieser Monitoringuntersuchungen werden die Laborkosten vom Land in vollem Umfang übernommen. Sofern die Blutprobenentnahme durch praktizierende Tierärzte erfolgt, werden die Kosten hierfür ebenfalls durch das Land übernommen.



## **1.6. Tuberkulose der Rinder**

Im AHL stützt sich die Überwachung zur Aufrechterhaltung des Status „frei von Tuberkulose der Rinder“ auf allgemeine Überwachungsanforderungen, welche die systematische Untersuchung von Schlachtrindern (vor und nach der Schlachtung) und von verdächtigen Läsionen einschließt, sowie auf eine zufallsbasierte oder risikobasierte Überwachung. Ein Vorschlag zur Ausgestaltung der risikobasierten Überwachung (z.B. bestimmte Regionen) wird derzeit auf Bund-Länder-Ebene erarbeitet.

## **1.7. Vorgehen bei den Untersuchungen ab dem Jahr 2022**

Aus den rheinland-pfälzischen Rinderbeständen liegen jährlich Proben fast aller Tiere in Form von Blut-, Einzel- oder Bestandsmilchproben zur Untersuchung auf BHV-1 vor. An diesen Proben sollen, soweit möglich, parallel auch die Untersuchungen der stichprobenartig ausgewählten Bestände auf Leukose bzw. Brucellose durchgeführt werden. Für die Blutproben werden **Serum-Röhrchen** benötigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Bestandsmilchproben, die **parallel auf BHV-1 und Leukose bzw. Brucellose** untersucht werden sollen, **nicht mehr als 50 Tiere in einem Pool umfassen dürfen**. In allen Fällen, in denen Untersuchungen in einem Bestand an Blut- und Milchproben stattfinden, ist die Beprobung zeitgleich, d. h. maximal im Abstand von einer Woche durchzuführen.

**Auf die ausschließliche Verwendung von aus der HI-Tier Datenbank generierten Untersuchungsanträgen ist zu achten, denn sie erleichtert allen Beteiligten die schnelle Bearbeitung der Proben bis zur Übermittlung der Ergebnisse in HI-Tier.**

Sollen die im Rahmen der BHV1-Untersuchung gezogenen Proben auch auf Leukose und Brucellose untersucht werden, ist dies (Monitoring auf „Leukose“ und „Brucellose“) auf dem **Probenbegleitschein zusätzlich deutlich sichtbar kenntlich zu machen**.

Bei der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf **Blauzungenkrankheit** im Rahmen des Monitorings ist zu beachten, dass hierfür **EDTA-Blut** zwingend erforderlich ist ! Darüber hinaus wird ein **separater aus der HI-Tier Datenbank erstellter Untersuchungsantrag (Vermerk: „BT-Monitoring“)** benötigt.

## **2. Schafe und Ziegen**

### **2.1. Brucellose**

Kleine Wiederkäuer sind wie bisher im Rahmen von zufallsgestützten Stichprobenuntersuchungen auf Brucellose zu überwachen. In Rheinland-Pfalz werden Anfang jeden Jahres die Betriebe der Stichprobe für das laufende Jahr aufgrund der Stichtagsmeldungen der HI-Tier Daten vom LUA neu nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und den Kreisveterinärbehörden mitgeteilt.



**Bitte beachten Sie, dass auch die Untersuchung von Abortfällen Teil der Überwachung auf Brucellose ist.**

## **2.2. Tuberkulose**

Die Tuberkulose ist bei kleinen Wiederkäuern (sowie Cameliden, Cerviden und Schweinen) eine Seuche der Kategorie D und E. Dies bedeutet, dass Tilgungsprogramme nicht vorgesehen sind, jedoch zum innergemeinschaftlichen Verbringen Gesundheitsanforderungen hinsichtlich Tuberkulose gestellt werden. Neu ist, dass auch betriebseigene Überwachungsprogramme erforderlich sind, wenn ein innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren aus dem Betrieb beabsichtigt ist. Für deren Durchführung sind die Tierhalter verantwortlich.

So werden zum Verbringen von **Ziegen zumindest für die letzten 12 Monate** betriebseigene Überwachungsmaßnahmen gefordert, sofern die Ziegen nicht zur unmittelbaren Schlachtung verbracht werden sollen (Art. 15 i.V.m. Anh. II Teil 1 Nr. 1 und 2 der VO (EU) 2020/688). Ausnahmen davon sind erst zulässig, wenn der Betrieb das Überwachungsprogramm mind. 24 Monate lang durchgeführt hat.

Gleichlautende Regelungen gelten auch für das Verbringen von **Cameliden** und **Cerviden** (Art. 23 und 26 der VO (EU) 2020/688).

## **3. Hausschweine**

### **3.1. Aujeszkysche Krankheit**

Zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Status „frei von Aujeszkyscher Krankheit“ ist wie bisher die jährliche Stichprobenuntersuchung von Betrieben erforderlich. Neu ist, dass nun Betriebe nicht mehr nach der Nutzungsart (Zucht, Mast) unterschieden werden. Das führt zu einem deutlich geringeren Stichprobenumfang als bisher. In Rheinland-Pfalz werden Anfang jeden Jahres die Betriebe der Stichprobe für das laufende Jahr aufgrund der Stichtagsmeldungen der HI-Tier Daten vom LUA neu nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und den Kreisveterinärbehörden mitgeteilt.

Wie bisher auch sind alle oben aufgeführten Untersuchungen verbindlich. Die Tierhalter sind verpflichtet, die Überwachung der betreffenden Seuche nach Anordnung der Behörde durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (Art. 26, 27, 29 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 3 der VO (EU) 2020/689).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Dr. Julia Blicke